



Jugendordnung

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Pferdesportjugend (im folgenden PSJ genannt) des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (im folgenden "Landesverband" genannt) bildet die Baden-Württembergische PSJ. Sie umfasst Pferdesportler im Jugendbereich aller Disziplinen.

§ 2 Zweck

Zweck der Baden-Württembergischen PSJ ist:

1. die Förderung der Jugend im Pferdesport im Reiten, Fahren und Voltigieren,
2. die Wahrung ihres ideellen Charakters;
3. die Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten, die Jugendpflege;
4. die Förderung der Jugendgesundheit durch Pferdesport.

§ 3 Aufgaben

1. Die Baden-Württembergische PSJ vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend im Pferdesport im Landesverband sowie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
2. Die Baden-Württembergische PSJ bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen anderen Jugendorganisationen zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Baden-Württembergische PSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Organe

Die Organe der Baden-Württembergischen PSJ sind:

1. der Jugendausschuss
2. die Jugendleitung

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Baden-Württembergischen PSJ.
Ihn bilden:
 - 1.1 der/die Vorsitzende
 - 1.2 der/die stellvertretende Vorsitzende
 - a. die 3 JugendwartInnen der Regionalverbände oder der jeweilige Stellvertreter.
 - b. die 3 JugendsprecherInnen der Regionalverbände oder der jeweilige Stellvertreter.
 - 1.5 der/die LandesverbandsjugendsprecherIn
 - 1.6 der/die stellvertretende/r Landesverbandsjugendsprecher/in
 - 1.7 der/die Vertreter/in der Disziplinausschüsse
 - 1.8 ein Vertreter/in des Vierkampfes
2. Wenigstens eine Person gem. Ziffer 1.1 oder 1.2 bzw. 1.5 oder 1.6 muss eine weibliche Person sein. Die beiden Vorsitzenden müssen bei den Wahlen nicht dem bisherigen Jugendausschuss angehören.

3. Der Jugendausschuss tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes oder durch den/die Vorsitzende/n der Jugendleitung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Sitzung des Jugendausschusses muss innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn dies von 2 Dritteln seiner Mitglieder beantragt wird oder die Jugendleitung dieses beschließt.
5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, entscheidet in der nächsten Ausschusssitzung die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden wie nicht abgegeben gewertet. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Ein nicht anwesendes Ausschussmitglied kann durch schriftliche Vollmacht seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Ausschussmitglied kann höchstens 2 Stimmen, einschließlich seiner eigenen, auf sich vereinigen.

§ 6 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung und der Disziplinausschüsse
2. Entlastung der Jugendleitung
3. Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzende/n und eines/einer Landesverbandsjugendsprecher/in
4. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
5. Beschlussfassung über Anträge an den Landesverband
6. Änderung der Jugendordnung

§ 7 Jugendleitung

1. Der Jugendleitung gehören an:
 - 1.1 der/die Vorsitzende
 - 1.2 die stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 drei Verbandsjugendwarte der Regionalverbände Kraft Amtes
 - 1.4 der/die Landesverbandsjugendsprecher/in
 - 1.5 der/die stellvertretende/r Landesjugendsprecher/in
2. Alle Mitglieder der Jugendleitung müssen Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereins sein.
3. Der/die Landesjugendsprecher/in darf bei Amtsantritt nicht älter als 27 Jahre sein.
4. Die Jugendleitung wird, sofern § 6.3 eine Wahl vorsieht, vom Jugendausschuss gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils rechtzeitig vor den Landesverbandswahlen.
5. Mit der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung wird er/sie LandesjugendwartIn und hat Sitz und Stimme im Vorstand des Landesverbandes.
- 5.1 Wird die Bestätigung versagt, ist der Jugendausschuss berechtigt, unverzüglich eine/n andere/n Bewerber/in vorzuschlagen. Wird auch diese/r nicht bestätigt, muss die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit eine/n neue/n LandesjugendwartIn wählen. Diese/r ist damit auch Vorsitzende/r der Jugendleitung.
6. Der/die Vorsitzende der Jugendleitung muss Delegierte/r seines Regionalverbandes sein. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist Ersatzwahl bis zur neuen Wahlperiode möglich. Dies gilt für alle Personen der Jugendleitung.
7. Der/die Vorsitzende und in seiner Vertretung einer der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten die Baden-Württembergische PSJ nach innen und außen.
8. Die Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von 2 ihrer Mitglieder innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landesverbandes. Die Jugendleitung führt Beschlüsse des Jugendausschusses durch und unterrichtet den Vorstand des Landesverbandes über alle wesentliche Beschlüsse und Vorhaben und nimmt Anregungen des Vorstandes entgegen.
9. Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlossen am 10. März 2010 in Kornwestheim